

Die Aenderung des bisherigen Rechtszustandes durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878.

Vom Amtsgerichtsrath Rätzell.

Der Holzdiebstahl (Forstdiebstahl) ist von jeher nach milderen Grundsätzen beurtheilt, als der gemeine Diebstahl. Der Grund dieser gelinderen Bestrafung liegt in einer Nachwirkung der früheren Gemeinsamkeit des Waldes. Die Specialvorschriften über die Bestrafung des Holzdiebstahls waren früher in den Provinzialforstordnungen enthalten. An deren Stelle trat sodann das Gesetz vom 7. Juni 1821. Ueber seine Tendenz spricht sich dieses Gesetz selbst in den Eingangsworten dahin aus:

„Die bisherigen Gesetze wider die Holzdiebstähle haben theils wegen ihrer Verschiedenheit und Unbestimmtheit, theils auch wegen des in Anwendung gebrachten gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens, welches weder mit der Natur, noch mit der grossen Menge der zur Untersuchung kommenden Vergehen dieser Art in angemessener Beziehung steht, die beabsichtigte Wirkung nicht erreicht.

Um von dieser Seite die neuerlich zur Beförderung eines regelmässigen Forsthaushalts und zur Sicherung eines nachhaltigen Ertrages der Forsten getroffenen Anordnungen zu ergänzen, verordnen Wir daher, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den gesammten Umfang Unserer Monarchie, auch diejenigen Provinzen und Landestheile nicht ausgenommen, in welchen das ALR. noch keine gesetzliche Kraft hat, mit Aufhebung aller früheren über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen, sowohl überhaupt, als auch der in den Forstordnungen deshalb enthaltenen Vorschriften insonderheit etc.“

Das Gesetz war ursprünglich nur anwendbar auf den eigentlichen Holzdiebstahl, wurde dann aber auch auf die andern Waldproducte zunächst für das linke Rheinufer durch Kabinets-Ordre vom 5. August 1838 und sodann für die ganze Monarchie durch Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1839 ausgedehnt. Nachdem das materielle Strafrecht durch das preussische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 und das Strafverfahren durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 umgestaltet waren, wurde ein neues Holzdiebstahlsgesetz nothwendig.

Dies ist das Gesetz vom 2. Juni 1852, welches bis zum 1. Oktober 1879 gegolten hat. Dasselbe war, nachdem es durch die Verordnungen vom 13. Mai 1867, 22. Mai 1867, 25. Juni 1867 und durch das Gesetz vom 4. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung 1867 S. 700. 729. 921. Gesetz-Sammlung 1869 S. 77) auch in den neuen Landesteilen eingeführt worden, für die ganze Monarchie gültig.

An Stelle dieses Gesetzes ist mit dem 1. Oktober 1879 das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 getreten. Dasselbe schliesst sich in seinen materiellen Vorschriften an das Reichsstrafgesetzbuch, in seinen formellen Bestimmungen an die Reichsstrafprozessordnung von 1. Februar 1877 an.

Die Tendenz der Gesetze vom 2. Juni 1852 und vom 15. April 1878 ist betreffs des Verfahrens dieselbe, wie die des Gesetzes vom 7. Juni 1821: eine möglichst einfache Form zu finden bei der grossen Menge der zur Aburtheilung kommenden Vergehen. Ferner blieb materiell der alte Grundsatz maassgebend, den Holz- (Forst)-Diebstahl milder zu bestrafen als den gemeinen Diebstahl. Demgemäss ist ausdrücklich die Aufrechterhaltung der Specialgesetze angeordnet in art. II des Einführungsgesetzes zum Preussischen StGB.: „Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige StGB. nichts bestimmt, namentlich die Gesetze über die Bestrafung des Holzdiebstahls “. Ebenso im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund (später für das Deutsche Reich) §. 2. „In Kraft bleiben die besondern Bestimmungen, des Landesstrafrechts, namentlich — — über den Holz- (Forst)-Diebstahl.“

Ferner ist bezüglich des Verfahrens in §. 3 des Einführungsgesetzes zur Reichsstrafprozessordnung freigelassen, dass „die Landesgesetze anordnen können, dass Forst- und Feldrugesachen durch die Amtsgerichte in einem besondern Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.“

Nachstehend sollen kurz die Aenderungen, welche materiell und formell durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 14. April 1878 gegenüber dem bisherigen Recht, insbesondere dem Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 herbeigeführt sind, dargestellt werden. Wir verfolgen dabei den praktischen Zweck, den an die Handhabung des früheren Holzdiebstahlsgesetzes gewöhnten Forstbeamten und Forst-Amtsanwälten die Anwendung des jetzigen Forstdiebstahlsgesetzes zu erleichtern.

A. Materielle Aenderungen.

1. Begriff des Forstdiebstahls. Den Forstdiebstahl definirt der §. 1 des FDG.¹⁾ als den in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung

¹⁾ Mit FDG. wird überall das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, mit HDG. das Holz-15*

bestimmten Grundstück verübten Diebstahl *a*) an Holz vom Boden oder Stamm, *b*) an durch Zufall abgebrochenem oder umgeworfenem Holz, *c*) an Spähnen, Abraum oder Borke, *d*) an sonstigen Waldproducten, zu *c*) und *d*) soweit sie noch nicht geworben oder eingesammelt sind. Ausgenommen sind zu *d*) Kräuter, Beeren und Pilze, deren unbefugtes Sammeln nicht als Forstdiebstahl, sondern nach forstpolizeilichen Bestimmungen zu bestrafen ist.

Dagegen war in dem HDG. §. 1 und 2 der Holzdiebstahl bestimmt als der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn das Holz entweder noch nicht vom Stamm oder Boden getrennt, oder durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen ist, oder in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, und diesem eigentlichen Holzdiebstahl gleichgestellt der Diebstahl an anderen Waldproducten in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken.

Danach besteht der Hauptunterschied zwischen dem Forstdiebstahl und Holzdiebstahl, welcher sich auch schon in der Bezeichnung selbst ausdrückt, darin, dass bei dem ersteren das Hauptgewicht auf den Ort, bei dem letzteren auf den Gegenstand des Diebstahls gelegt wird. Nur für die andern Waldproducte, ist auch in dem HDG. der Ort maassgebend, aber der Diebstahl an diesen ist nicht als Holzdiebstahl bezeichnet, sondern nur demselben „gleichgeachtet“. Im Uebrigen kommt es beim eigentlichen Holzdiebstahl im HDG. darauf an, ob das Holz der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn auch das Grundstück nicht hauptsächlich zur Holznutzung bestimmt ist, während nach dem FDG. immer der Ort entscheidend ist.

In Zusammenhang damit steht der weitere Unterschied, wonach im FDG. der Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten zusammengefasst ist, während im HDG. die beiden Arten unterschieden sind, und zwar eine gleiche Bestrafung erfahren, aber für den Rückfall als besondere Straftaten behandelt wurden (§. 7 HDG.).

Ein fernerer Unterschied findet sich darin, dass nach dem HDG. als Holzdiebstahl angesehen wurde der Diebstahl an Spähnen, Abraum oder Borke, auch wenn sie bereits geworben oder eingesammelt waren, während dies nach dem FDG. als gemeiner Diebstahl zu bestrafen ist.

Endlich unterscheidet sich das FDG. vom HDG. darin, dass das unbefugte Einsammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen nach dem ersteren nur als Forstpolizei-Uebertretung angesehen, nach dem HDG. gleich dem Holzdiebstahl bestraft wird. Die Kräuter sind unter den Waldproducten in §. 2 HDG. ausdrücklich hervorgehoben, die Pilze und Beeren fallen unzweifelhaft unter den allgemeinen Begriff der Waldproducte.

diebstahlgesezt vom 2. Juni 1852 bezeichnet. Pr.StGB. bedeutet: Preussisches Strafgesetzbuch, RStGB.: Reichsstrafgesetzbuch, RStPO.: Reichsstrafprozessordnung.

Freilich ist rücksichtlich der Beeren und Pilze dieser Unterschied ein mehr theoretischer, da auch unter dem HDG. das Sammeln derselben nach der — freilich unrichtigen — Praxis — die sich auf die für Staatsforsten gegebene Anweisung in dem Rescript des Ministers des Königlichen Hauses, als damaligen Chefs der Staatsforstverwaltung, vom 18. Mai 1840 (cf. auch Publ. vom 4. April 1803 und Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 20. August 1837 bei v. Rönne, Domainen- Forst- und Jagdwesen S. 702, 703) stützte — nicht als Holzdiebstahl, sondern nur, wenn sie ohne die vorgeschriebene Lösung von Erlaubnisscheinen — Zetteln — geschah, als Forstpolizei- Uebertretung verfolgt wurde. Die forstpolizeilichen Bestimmungen, denen das FDG. das Kräuter-, Beeren- und Pilze-Sammeln unterstellen wollte, sind bisher nicht gegeben. Die Forst- und Feldpolizeiordnung, welche eine derartige Bestimmung enthielt und gleichzeitig mit dem FDG. vorgelegt wurde, ist damals nicht zum Gesetz geworden. Auch in dem jetzt zu Stande gekommenen Feld- und Forstpolizeigesetz (§. 41) ist eine Strafe nur für die Ausübung einer Waldnutzung ohne den nach Vorschrift oder Herkommen erforderlichen Legitimationsschein festgesetzt. Es bleibt also das Sammeln dieser Waldproducte so lange straflos, als entweder eine allgemeine polizeiliche Strafvorschrift diess verbietet, oder die Localpolizeibehörden in Gemässheit ihrer Befugnisse nach §§. 5 u. 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 Polizeiverordnungen dagegen erlassen. Wir müssen uns hier versagen, auf die legislatorisch interessante und vielfach ventilirte Frage, ob das Sammeln dieser Waldproducte überhaupt und ob sie als Forstdiebstahl oder nur als Forstpolizei-Uebertretung zu strafen, näher einzugehen. Dass es nicht als Forstdiebstahl zu ahnden, steht gesetzlich fest, desgleichen, dass es unter die Forstpolizei-Uebertretungen zu subsumiren; und wenn man sich auf diesen — nach heftigen Kämpfen und Compromissen gewonnenen — Standpunkt stellt, dürfte es unseres Erachtens nicht schwer fallen, nunmehr, sei es durch allgemeine, sei es durch locale Bestimmungen, das Maass der Strafe zu finden.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass gleichmässig dem FDG., wie dem HDG., bei der Bestimmung des Holz- und Forstdiebstahls zu Grunde gelegt ist der allgemeine Begriff des Diebstahls, welcher sowohl nach dem zur Zeit der Abfassung des HDG. gültigen Pr. StGB., als nach dem jetzt gültigen RStGB. sich darstellt als die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache aus dem Gewahrsam eines Andern mit der Absicht, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen (§. 215 Pr. StGB. §. 242 RStGB.). Dass der Gegenstand des Holz- oder Forstdiebstahls — wenigstens für das Strafrecht — als bewegliche Sache und als im Gewahrsam des durch den Diebstahl Beschädigten befindlich anzusehn, ist an anderer Stelle¹⁾ gegen die abweichende Meinung von uns darzulegen versucht, ist auch bei den gesetzgebenden Factoren immer als zweifellos erachtet.

¹⁾ Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen von Danckelmann, Jahrgang 1879. S. 55—57.

2. Die Strafe des Forstdiebstahls ist im FDG. gegenüber dem HDG. erheblich verschärft. Während im HDG. (§. 3) der einfache Holzdiebstahl mit einer dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommenden, mindestens 10 Sgr. betragenden Geldstrafe bestraft wurde, wird der Forstdiebstahl nach dem FDG. (§. 2) mit der Strafe des fünf-fachen Werths im Mindestbetrage von einer Mark belegt. Es ist also die Strafe für die einfachen Fälle überall da erhöht, wo der Werth des Entwendeten mehr als 20 Pfg. beträgt. Weiter ist aber dadurch eine Verschärfung eingetreten, dass die Fälle, in denen wegen erschwerender Umstände eine höhere Strafe eintritt, im FDG. erheblich vermehrt sind und dass die Geldstrafe für diese Fälle von dem sechsfachen auf den zehnfachen Werth des Entwendeten, der Mindestbetrag von 15 Sgr. auf 2 Mark erhöht ist. Die erschwerenden Umstände sind im HDG. §. 4, im FDG. §. 3 aufgeführt.

Neu sind No. 5—9 des §. 3 FDG., ferner ist hinzugekommen in No. 3 Flucht des Thäters und falsche Angaben desselben über Namen und Wohnort seines Gehülfen. Eine Erweiterung ist eingetreten in No. 4: Gebrauch eines schneidenden Werkzeuges (früher nur Gebrauch der Säge und des Messers). Endlich ist in No. 9 der Diebstahl an Harz hier eingereiht, während im HDG. (§. 9) in diesem Falle eine facultativ zu verhängende Zusatzstrafe von Gefängniss bis zu 14 Tagen angedroht war. Zu No. 1 ist noch zu bemerken: „die Nachtzeit“, welche einen Erschwerungsgrund für den während derselben begangenen Diebstahl bildet, ist im HDG. bestimmt durch Bezugnahme auf §. 28 Pr.StGB. Danach umfasste dieselbe für die Monate October bis März die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, für die Monate April bis September die Zeit von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. Das RStGB. enthält eine generelle Bestimmung über die Nachtzeit nicht. Das FDG. hat dieselbe auf die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang festgesetzt (cf. die Bestimmungen in §. 29 Feldpolizeiordnung und §. 7 der Verordnung vom 5. März 1843 über die Waldstreuberechtigung, wonach dort die Nachtzeit auf die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang bestimmt ist).

In gewissen Fällen kann eine zusätzliche Gefängnissstrafe verhängt werden. Diese Fälle führt das HDG. in §. 9, das FDG. in §. 6 auf. Die Gefängnissstrafe betrug nach der ersteren Bestimmung einen bis 14 Tage, nach der letzteren beträgt sie 1 Tag bis 6 Monate. Die Fälle selbst sind nach HDG. und FDG. nicht ganz dieselben. Ausgeschieden sind von den Fällen des §. 9 HDG. No. 3 und 4. No. 3. (Betrag des Schadens über 5 Thlr.) bedingt überhaupt keine erhöhte Strafe mehr, No. 4 (Harzdiebstahl) ist bei den erschwerenden Umständen §. 3 No. 8 FDG. eingereiht. No. 1 u. 2 des §. 9 HDG. sind unter §. 6 No. 1 u. 2 FDG. aufgenommen, No. 1 in präciserer Fassung unter Betonung der Gemeinschaftlichkeit der Ausführung (cf. § 47 RStGB.). No. 2 mit der Erweiterung, dass nicht allein der Verkauf des Entwendeten, sondern auch der daraus hergestellten Gegenstände als Zweck der Entwendung einen Schär-

fungsgrund bildet. Neu hinzugekommen ist in §. 6 FDG. No. 2: gewerbsmässige Hehlerei.

3. Der Rückfall und dessen Bestrafung. Der Rückfall war nach Pr.StGB. ein allgemeiner Strafschärfungsgrund. Nach dem RStGB. ist er dies nur noch bei einzelnen Verbrechen und Vergehen, insbesondere beim Diebstahl (§. 244 RStGB.). Nach dem Pr.StGB. war er abhängig von der vorausgegangenen Verurtheilung, nach dem RStGB. ist er es von der vorgängigen Bestrafung. Das HDG. hat sich der Begriffsbestimmung des Pr.StGB. (§. 58) angeschlossen und dies ist in FDG., abweichend von dem jetzt gültigen gemeinen Strafrecht aus wesentlich praktischen Gründen beibehalten. Ebenso ist aus Gründen der Billigkeit die damals und auch jetzt vom gemeinen Strafrecht abweichende, schon im HDG. enthaltene Bestimmung bestehen geblieben, dass Rückfall nur dann als vorliegend erachtet wird, wenn die neue That innerhalb der nächsten 2 Jahre nach der rechtskräftigen Verurtheilung wegen des früheren Falles geschieht. Der Zeitpunkt der Rechtskraft ist jetzt nach FDG. anders zu berechnen, als nach HDG. (cf. B. No. 4 u. 5). Die Strafe für den ersten und zweiten Rückfall besteht nach FDG. in einer den 10fachen Werth des Entwendeten mindestens 2 Mark betragenden Geldstrafe und begründet jeder Forstdiebstahl für den darauf folgenden die Rückfallsstrafe. Nach HDG. traten für den Holz- und Harzdiebstahl einerseits und für den Diebstahl an Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten andererseits nur bei Wiederholung des Diebstahls an denselben Objekten die Rückfallsstrafen ein, und waren dieselben je nachdem einfacher Holzdiebstahl, oder ein Holzdiebstahl unter erschwerenden Umständen vorlag, verschieden normirt, nämlich im ersten Falle auf den 6fachen Werth des Entwendeten und mindestens 15 Sgr., im zweiten Falle auf den 8fachen Werth und mindestens 20 Sgr. Der dritte Rückfall wurde nach HDG. (§. 16) als gemeiner Diebstahl nach §. 216 Pr.StGB. (später §. 242 RStGB.) bestraft mit der Modification, dass die Strafe nicht über 2 Jahr Gefängniss betrug und dass eine solche Strafe für die Strafe beim rückfälligen gemeinen Diebstahl nicht zur Anrechnung kam. Nach dem FDG. (§. 8) ist auch beim dritten Rückfall der Charakter des Forstdiebstahls festgehalten. Es ist auch hier auf die gewöhnliche Geldstrafe für den Rückfall unter Substituierung der entsprechenden Freiheitsstrafe und ausserdem zusätzlich auf Gefängnissstrafe bis zu 2 Jahren zu erkennen. Diese Zusatzstrafe kann jedoch, wenn die Geldstrafe weniger als 10 M., also der Werth des Entwendeten weniger als 1 M. beträgt, in einer Geldstrafe bis zu 100 M. bestehen. Der Mindestbetrag dieser zusätzlichen Geldstrafe besteht, wie wir mit Oelschläger (cf. FDG. Anm. 4 Abs. 2 zu §. 8) gegen Günther (FDG. Anm. zu §. 8) annehmen, weil hier offenbar immer ein Vergehen nicht eine Uebertretung vorliegt, in 3 M. (§. 27 RStGB.).

4. Versuch und Theilnahme und deren Bestrafung. Der Versuch und die Theilnahme am Forstdiebstahl oder am Versuch desselben wird nach FDG. ebenso

wie nach HDG. mit der vollen Strafe des Diebstahls (§. 5 HDG. §. 4 FDG.) getroffen. Die Begriffe des Versuchs und der Theilnahme sind im RStGB. (§§. 43, 46, 48, 49) im Wesentlichen dieselben geblieben, wie im Pr.StGB. (§§. 31, 34, 35). Nur dass, was hier ohne Bedeutung, das RStGB. unter den Begriff der Theilnahme auch die Mitthäterschaft subsumirt (§. 47), während das Pr.StGB. diesen Fall nicht besonders hervorhob, sondern jeden der mehreren Thäter als Einzelthäter ansah. In der Bestrafung weichen das Pr.StGB. und das RStGB. von einander ab. Was den Versuch betrifft, so ist derselbe nach beiden Gesetzbüchern bei Uebertretungen straflos, bei Verbrechen wird er immer, bei Vergehen in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen und zwar nach dem Pr.StGB. ebenso, nach RStGB. milder als die vollendete That bestraft. Entgegen dem gemeinen Strafrecht ist wesentlich aus praktischen Gründen im FDG. die Gleichstellung des Versuchs mit der vollendeten That bezüglich der Bestrafung beibehalten. Für die Theilnahme verordnete das Pr.StGB. mit Ausnahme der Fälle der nicht wesentlichen Theilnahme bei der Beihülfe (§. 34 No. 2), die Anwendung der vollen Strafe, jedoch nur bei Verbrechen und Vergehen (Theilnahme an Uebertretungen blieb straflos). Das RStGB. statuirt für den Mitthäter und den Anstifter und zwar auch bei Uebertretungen die volle Strafe, für den Gehülfen die Strafe des Versuchs. Im FDG. ist wie im HDG. der Theilnehmer überall dem Thäter gleichgestellt.

5. Begünstigung und Hehlerei und deren Bestrafung. Der Begriff der Begünstigung in §. 257 des RStGB. entspricht der dem HDG. zu Grunde liegenden Bestimmung derselben in §§. 37, 38 Pr.StGB. Die Hervorhebung der Begünstigung des eigenen Vortheils wegen in §. 257 cit. kann ausser Betracht bleiben, weil sie beim Diebstahl den Charakter der Hehlerei annimmt. Der Begriff der Begünstigung bleibt also nach wie vor derselbe. Ebenso die Vorschrift, dass vor der That zugesagte Begünstigung als Beihülfe anzusehen und zu bestrafen ist.

Der Begriff der Hehlerei in §. 237, 238 PrStGB. und in §. 258, 259 RStGB. decken sich nicht ganz. Das letztere unterscheidet eigentliche Hehlerei, d. i. Begünstigung des eignen Vortheils wegen (nur strafbar bei Diebstahl, Unterschlagung und Raub) und s. g. Partirerei, d. i. Verheimlichung, Ankauf etc. von Sachen, die mittelst einer strafbaren Handlung erlangt sind, mit wirklicher oder präsumtiver Kenntniss des unredlichen Erwerbs. Das HDG. handelt die Begünstigung entsprechend der Stellung derselben im Pr.StGB. bei der Theilnahme ab, das FDG. so wie das RStGB. zusammen mit der Hehlerei. Nach HDG. wird die einfache Begünstigung und die Hehlerei im Fall des §. 45 mit einer dem doppelten Werth des Entwendeten gleichen, mindestens 10 Sgr. betragenden Geldstrafe, die Hehlerei im Fall des §. 6 mit einer Geldstrafe im Betrage des vierfachen Werths und von mindestens 10 Sgr., nach FDG. wird Begünstigung und Hehlerei gleichmässig mit einer dem fünffachen Werth des Entwendeten gleichen Geldstrafe im Mindestbetrage von 1 M. bestraft. (§. 5 FDG.)

Einfache Begünstigung bleibt straflos, wenn sie dem Thäter, um denselben der Bestrafung zu entziehen, von einem Angehörigen gewährt ist. Diese Vorschrift gilt gleichmässig im HDG. wie im FDG. Der §. 52 RStGB. erweitert zwar den Kreis der nach §. 37 Pr.StGB. zu den Angehörigen zu zählenden Personen, ist jedoch als allgemeiner strafrechtlicher Grundsatz auch schon auf das HDG. anwendbar gewesen.

Gewerbmässige Hehlerei unterliegt nach §. 6 FDG. einer erhöhten Strafe, während das HDG. diesen Fall nicht besonders hervorhebt, also wie gewöhnliche Hehlerei bestraft.

6. Strafunmündigkeit. Das Pr.StGB. bestraft (nach §. 42, 43) Personen unter 16 Jahren nur, wenn sie mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, und auch dann milder.

Das HDG. bestraft diese Strafunmündigen auch nur, wenn sie mit Unterscheidungsvermögen die That begangen haben, dann aber mit der vollen Strafe.

Das RStGB. erklärt Personen unter 12 Jahren für straffrei und bestraft Personen zwischen 12 und 18 Jahren, wenn sie bei der That die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen haben, milder, (§. 56, 57). Die Bestimmung ist als allgemeiner strafrechtlicher Grundsatz, soweit er die Strafflosigkeit der Personen unter 12 Jahren statuirt und die Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre erweitert, seit seiner Geltung auch auf das HDG. anwendbar gewesen. Dass aber gegen die Strafunmündigen, d. h. jetzt gegen die Personen zwischen 12 und 18 Jahren die volle Strafe zu verhängen, ist als ein schon damals von dem gemeinen Recht abweichende Specialbestimmung im HDG. bestehn geblieben. Dieselbe Vorschrift enthält auch das FDG. in §. 10. Eine Rechtsänderung ist hier also nicht eingetreten.

7. Haftbarkeit Dritter. Die Haftbarkeit Dritter für Werths-Ersatz, Strafe und Kosten ist in §. 11 FDG. im Wesentlichen ebenso wie in §. 10 HDG. festgesetzt. Die Abweichung des zweiten Absatzes in §. 11 FDG. gegenüber dem des §. 10 HDG. ist in Consequenz der freien Beweiswürdigung getroffen.

Dass die haftbaren Personen, wie §. 12 FDG. festsetzt, auch dann haften, wenn der Thäter bei Strafunmündigkeit entweder nicht zu verfolgen oder wegen mangelnder Einsicht straflos war, ist im HDG. nicht ausdrücklich gesagt, aber von der Praxis bereits damals angenommen. (Beschl. des Ob-Trib. v. 6. und 30. October 1871. JMBI. S. 283).

8. Subsidiäre Gefängnisstrafe. An Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt für den Thäter — nicht für die haftbaren Personen — Gefängnisstrafe von einem Tag bis zu sechs Monaten, statt deren der Verurtheilte zu Arbeiten, die seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, für dieselbe Dauer angehalten werden kann. So bestimmen gleichmässig §. 12, 13 HDG. §. 13, 14 FDG., nur, dass das FDG. die Arbeiten beschränkt auf Forst- und Gemeindefarbeiten. Bei der Umwandlung werden indessen nach HDG. 10 Sgr. bis 2 Thlr., nach FDG. 1 bis 5 Mark einem Tag Gefängnis gleichgeachtet.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden, wie schon hier bemerkt sein mag, nach HDG. von den Bezirks-Regierungen in Gemeinschaft mit dem Appellationsgericht, in der Rheinprovinz mit dem General-Procurator, nach FDG. von den Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem Ober-Staatsanwalt erlassen.

Zu bemerken ist hier noch, dass die Arbeiten nicht zulässig sind an Stelle der nach §§. 6 und 8 FDG. zusätzlich erkannten Gefängnisstrafe.

9. Verjährung. Die Verjährung der Strafverfolgung tritt nach dem FDG. (§. 18), soweit nicht die Fälle des §. 6 und 8 vorliegen, welche nach §. 67 RStGB. in 5 Jahren verjähren, nach 6 Monaten ein.

Nach dem HDG. (§. 20) verjähren der Holzdiebstahl im dritten Rückfalle in 5 Jahren, (§. 46 Pr.StGB. §. 67 RStGB.) alle andern Holzdiebstähle in 3 Monaten. Die Verlängerung der Verjährungsfrist im FDG. beruht auf praktischen Gründen.

10. Einziehung (Confiscation) Beschlagnahme und Pfändung. Die zur Begehung des Diebstahls geeigneten Werkzeuge, welche der Thäter bei sich führt, gleichgültig, ob sie ihm gehören oder nicht, sind in Beschlag zu nehmen und einzuziehen. So bestimmt §. 15 und 16 FDG. Die früheren Bestimmungen in §. 17 und 22 HDG. ordneten ebenfalls die obligatorische Beschlagnahme und die Confiscation, jedoch nur der zum Holzdiebstahl gebrauchten Werkzeuge, die Confiscation nur, wenn sie dem Thäter gehörten oder ihm von Anderen überlassen waren, an.

Die jetzige Bestimmung erfordert also die Einziehung auch der Werkzeuge, die einem Dritten gehören, der über die Verwendung derselben ohne Kenntniss blieb und verlangt nicht, dass sie zur That gebraucht, sondern nur dass sie dazu geeignet sind.

Gleichmässig verordnen HDG. und FDG., dass die Transportmittel der Einziehung nicht unterliegen.

Die Pfändung derselben liess das HDG. zu, das FDG. schweigt darüber. Damit ist zwar das besondere Pfändungsrecht beseitigt, nicht aber das nach gemeinem Recht zulässige (cf. insbesondere §. 413 ff. I 14 ALR.). Ferner ist nach den allgemeinen Vorschriften der §§. 94 bis 98 RStPO. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen auch die Beschlagnahme anderer, als der hier genannten Gegenstände zulässig.

B. Formelle Aenderungen.

1. Zuständigkeit. Die sachliche Zuständigkeit ist in §. 19 FDG. dahin geordnet, dass für alle Forstdiebstahlsachen die Amtsgerichte und zwar für die Fälle des §. 6 und 8 mit, sonst ohne die Zuziehung von Schöffen zuständig sind.

Nach früherem Recht waren für die Holzdiebstahlsachen Einzelrichter, in der

Rheinprovinz die Polizeigerichte zuständig, mit Ausnahme des dritten Rückfalls (§. 16 HDG.), welcher als gemeiner Diebstahl vor die mit drei Richtern besetzten Gerichts-Abtheilungen, in der Rheinprovinz vor die Zuchtpolizeikammern der Landgerichte gehörte. (§. 24 HDG. art. XIII, XIV Einf.-Ges. zum Pr. StGB. vom 14. April 1851.) Für die neuen Landestheile war art. II lit. D No. 2 der Verordnung vom 25. Juni 1867 (Ges.-Sammlung S. 922) maassgebend.

Die örtliche Zuständigkeit ist, wie früher (HDG. §. 25) abweichend vom gemeinen Strafprozess aus praktischen Gründen dahin bestimmt, dass ausschliesslich das Gericht des Orts, wo die That begangen, zuständig ist (§. 21 FDG.). Eine Lücke des früheren Rechts füllt aus die Bestimmung, dass, falls der Ort der begangenen That nicht zu ermitteln oder die That im Auslande begangen ist, die gewöhnlichen Regeln der RStPO. (§§. 8 und 9) zur Anwendung kommen und dass im Falle des §. 17 FDG. (cf. §. 47 HDG.) das Amtsgericht des Orts zuständig ist, wo das Holz gefunden wird.

Die Funktion der Staats-Anwaltschaft wird jetzt allgemein durch den Amts-Anwalt wahrgenommen, während früher dem Polizei-Anwalt die Verfolgung der Fälle des §. 16 HDG. nicht zustand (§. 143 No. 3 GerVerfGes. §. 26 HDG. §§. 2, 28 Verordnung vom 3. Januar 1849).

Das Amt des Amts-Anwalts kann, wie früher das des Polizei-Anwalts verwaltenden Forstbeamten übertragen werden und geschieht dies in der Regel bei allen Staatsforsten (§. 19 FDG. §. 26 HDG.).

2. Vorbereitendes Verfahren. Die mit dem Forstschutz betrauten Personen haben die zu ihrer Kenntniss kommenden Zuwiderhandlungen gegen das FDG. anzuzeigen, insbesondere ist diese Verpflichtung denjenigen derselben, welche auf das FDG. ein für allemal beeidet sind, in dem Eide auferlegt.

Welche Personen vereidigt werden können, bestimmt §. 23 FDG. Die Bestimmung wiederholt fast wörtlich die Vorschriften des §. 32, 34 HDG. mit der einzigen Abweichung, dass die Behörde, welche die Genehmigung zur Beeidigung, wenn der zu Beeidigende nicht zu den Königl. Beamten gehört, zu ertheilen hat, in den Landestheilen, in welchen das s. g. Kompetenz-Gesetz vom 26. Juli 1876 gilt, nicht die Regierung, sondern der Bezirksrath ist, welcher nach §. 95 des Kompetenz-Gesetzes auch über die Zurücknahme der ertheilten Genehmigung zu befinden hat. Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgericht des Wohnorts — wesentlich wie früher. — Der Eid enthält bezüglich der Zuwiderhandlungen:

1. das Versprechen der pflichtmässigen Anzeige,
2. den generellen Eid als Zeuge und Sachverständiger.

Die jetzige Eidesnorm (§. 24 FDG.) entspricht ihrem Inhalte nach der früheren (§. 33 HDG.). Die generelle Beeidigung als Zeuge ist wesentlich aus praktischen Gründen abweichend vom jetzigen gemeinen Strafprozess (§. 60 RStPO.) zugelassen

und deshalb in §. 25 FDG. die Berufung auf diesen Eid ausdrücklich der Eidesleistung gleichgestellt.

Die Wirkung der Beeidigung erlischt nach FDG. (§ 25) und nach HDG. (§. 35) wesentlich unter denselben Voraussetzungen. Die Bestimmung des HDG., dass alsdann die Dienstherrschaft befugt sei, auf Lebenszeit angestellte Forstbeamte aus dem Dienst zu entlassen, fehlt im FDG. Die Frage bleibt also nach FDG. eine offene, und wird nach den abgeschlossenen Dienstverträgen, eventuell nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden sein. Die Befugniss der mit dem Forstschutz betrauten Personen zur Vornahme von Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Verhaftungen bestimmt sich nach den allgemeinen jetzt gültigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere treten an die Stelle des in §. 21 HDG. citirten Gesetzes vom 12. Februar 1850 die §§. 102 bis 107, 127, 128 RStPO. (Das Nähere cf. Oehlschläger und Bernhardt, Commentar zum FDG. Anm. zu §. 16 und Anm. 2 zu §. 19.)

Die den Forstschutz ausübenden Personen haben nach HDG. wie nach FDG. ihre Anzeigen in Verzeichnissen dem Amts-Anwalt (früher Polizei-Anwalt) zu erstatten. Die Verzeichnisse dienen dem Amts-Anwalt (früher dem Polizei-Anwalte) zur Stellung des Strafantrags resp. der öffentlichen Klage bei dem Gericht. Die Vorschriften über die Aufstellung und Einreichung der Verzeichnisse enthielten §§. 27, 28 HDG. Jetzt sind die näheren Bestimmungen in Gemässheit der der Justizverwaltung in §. 26 FDG. ertheilten Ermächtigung von dem Justiz-Minister durch die allgemeine Verf. vom 29. Juli 1879 — (JustMinBl. S. 221 ff.) —¹⁾ gegeben. Die jetzigen Verzeichnisse weichen nach ihrer Bestimmung wesentlich von den früheren ab. Insbesondere enthalten sie ausser den für die Beurtheilung der That wesentlichen Thatsachen zwei Abtheilungen, die eine für den Strafantrag des Amts-Anwalts, die andere für den richterlichen Strafbefehl.

3. Verfahren in erster Instanz. Der Polizei-Anwalt reichte früher einfach dem Gericht das Verzeichniss ein, womit die Anklage als erhoben galt (§§. 28, 29 HDG.).

Der Richter setzte hierauf eine Sitzung an, zu welcher die Angeschuldigten und haftbaren Personen unter der Verwarnung vorgeladen wurden, dass sie bei ihrem Ausbleiben der That für geständig erachtet werden würden. Die als Zeugen dienenden Forstbeamten wurden durch die vorgesetzte Dienstbehörde zum Erscheinen in der Sitzung veranlasst, die anderen Zeugen wurden in gewöhnlicher Weise geladen.

In der Sitzung wurde gegen die Nichterschienenen unter Anwendung der ihnen gestellten Verwarnung erkannt, gegen die Erschienenen im gewöhnlichen für Uebertretungen vorgeschriebenen Verfahren verhandelt. Das Contumacial-Erkenntniss wurde

¹⁾ Abgedruckt im Jahrbuch der Preuss. Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung. Band XI, S. 167.

dem Verurtheilten durch Behändigung einer vom Gerichtsschreiber zu beglaubigenden Abschrift des Tenors zugestellt (§§. 28, 29, 30, 24 HDG.).

In den Fällen des §. 16 HDG. (dritter Rückfall) wurde die Anzeige dem Staats-Anwalt übermittelt, welcher förmliche Anklage bei dem zuständigen Gericht erhob. Die Verhandlung geschah in der gewöhnlichen für Vergehen vorgeschriebenen Form. Bei Contumacial-Urtheilen wurde ebenfalls nur der Tenor zugestellt (§. 24 HDG.).

Gegenwärtig ist das Verfahren folgendes: Der Amts-Anwalt sondert aus dem ihm monatlich (bis zum 15. des folgenden für den vorhergehenden Monat) einzureichenden Verzeichnisse die Fälle der §§. 6 und 8 FDG. aus. Er nimmt sodann die ihm von anderen Seiten zugegangenen Anzeigen in die Verzeichnisse auf und reicht dieselben dem Gericht ein mit dem Antrage, durch Strafbefehl diejenigen Strafen und Werthersatz-Gelder festzusetzen, welche er in die dafür bestimmte Abtheilung des Verzeichnisses eingetragen hat. Der Amtsrichter setzt die beantragten Strafen und Ersatzgelder, falls er Bedenken nicht findet, durch Eintragung in das Verzeichniss fest. Hat er Bedenken, dem Antrage so wie er gestellt ist, stattzugeben, so hat er, falls nicht durch Rückfrage eine Einigung mit dem Amts-Anwalt erfolgt, die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Der Erlass des Strafbefehls ist — entgegen der Regel des §. 447 StPO. — zulässig, auch wenn die Geldstrafe den Betrag von 150 M. und die Freiheitsstrafe die Zeit von 6 Wochen übersteigt. Der Strafbefehl muss die Festsetzung der Strafe, die strafbare Handlung unter Bezeichnung der Beweismittel, das angewendete Strafgesetz, die Bestimmung wegen der Kosten und die Eröffnung enthalten, dass er vollstreckbar werde, falls der Beschuldigte nicht in einem in dem Strafbefehle anzuberaumenden, eintretendenfalls zur Hauptverhandlung bestimmten Termine vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe (§. 27 FDG., §§. 447—450, 496 RStPO.). Der Einspruch kann also hier entgegen dem gemeinen Strafprozess (§. 447 StPO.) nur von dem Beschuldigten persönlich in dem Termine erhoben werden. Der Strafbefehl ist dem Angeklagten mit einem Auszug aus dem Verzeichnisse zuzustellen. Von den Zeugen werden die mit dem Forstschutz betrauten Personen — und zwar nicht allein die Forstschutzbeamten, wie früher, sondern auch die im Privatdienst stehenden — durch ihre Vorgesetzten zum Termin gestellt, die anderen Personen geladen. Die Zustellungen geschehen allgemein nicht durch die Amtsanwaltschaft — cf. §§. 36, 39 StPO. — sondern durch den Amtsrichter in vereinfachter Form nach Maassgabe der Verf. des Justiz-Ministers vom 16. Juli 1879 — JustMinBl. S. 194 — (§. 22 FDG.). Auf den Einspruch kann vor dem Termine verzichtet werden. Gegen die Versäumniss des Termins ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vis major nach den Bestimmungen der §§. 44, 45 Abs. 1, 46, 47 StPO. gegeben. Wird dem Gesuche stattgegeben, ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen (§. 28 FDG.). Gegen den das Gesuch verwerfenden Beschluss ist sofortige Beschwerde an

die Strafkammer des Landgerichts zulässig, bei deren Entscheidung es bewendet (§§. 46, 352, 353 StPO., §. 72 GerVerfGes.).

Kommt es zur Hauptverhandlung, so kann über alle Fälle in einer Verhandlung verhandelt und entschieden werden. Das Protokoll wird unter Bezugnahme auf die Nummern des Verzeichnisses geführt. Es wird ohne Schöffen verhandelt, im Uebrigen jedoch gelten die Regeln für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht (§§. 29, 19, 20 FDG.).

In den Fällen der §§. 6 und 8 FDG. findet der Erlass eines Strafbefehls nicht statt. Die Erhebung der öffentlichen Klage geschieht Seitens des Amtsanwalts durch Einreichung einer Anklageschrift nach §. 198 RStPO. unter Beifügung eines Auszugs aus dem Verzeichnisse. Die Verhandlung findet vor dem Schöffengericht nach den gewöhnlichen Regeln statt. Sie kann abweichend von der Vorschrift der §§. 231, 232 RStPO. in jedem Falle ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen (§§. 30, 19, 20 FDG.). Es kann aber auch dessen Gegenwart vom Gericht angeordnet event. erzwungen werden (§. 235 StPO.). Beim Nichterscheinen kann sich der Angeklagte durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen (§. 233 StPO.). Für die Hauptverhandlung gelten nach der RStPO. im Wesentlichen folgende Regeln: Sie erfolgt öffentlich in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen, der Amtsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers. Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises gebührt dem Vorsitzenden. Derselbe hat den Schöffen, dem Amtsanwalt, dem Angeklagten und dessen Vertheidiger auf Verlangen zu gestatten, selbst Fragen an die Zeugen oder Sachverständigen zu richten. Die Verhandlung beginnt, nachdem die Anwesenheit des Angeklagten oder beim Nichterscheinen die vorschriftsmässige Ladung desselben festgestellt ist, mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen. Nachdem diese sich in's Wartezimmer zurück begeben haben, erfolgt die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und, nachdem der Beschluss über die Eröffnung der Hauptverhandlung verlesen ist, seine Vernehmung in der Sache selbst. Es wird sodann zur Beweisaufnahme geschritten. Der Umfang derselben wird von dem Gericht bestimmt, Zeugen und Sachverständige werden, soweit zulässig, eidlich vernommen, die auf das FDG. beeideten Personen auf diesen Eid, Verlesung von Schriftstücken ist nur in beschränkter Weise und soweit sie nicht dem Princip der mündlichen Verhandlung widerspricht, zulässig. Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten der Amtsanwalt und der Angeklagte bezw. dessen Vertheidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Das letzte Wort gebührt dem Angeklagten. Die Verhandlung schliesst mit Erlass des Urtheils. Ueber das Ergebniss der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. (Die Beweisregel des §. 31 HDG., deren Geltung schon nach früherem Verfahren sehr zweifelhaft war, ist jetzt beseitigt.) Das Urtheil wird Seitens des Vor-

sitzenden durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe verkünde (§. 170 GerVerfGes., §. 225 ff. RStPO.).

Für das Verfahren im Falle des §. 17 FDG. (cf. §. 47 HDG.) richtet sich das Verfahren nach denselben Vorschriften in Verbindung mit §§. 477, 478 RStPO. Statt des Angeklagten ist hier nur ein Beschlagnahme-Interessent vorhanden, der zum Termine zu laden ist und alle dem Angeklagten zustehende Befugnisse hat.

4. Rechtsmittel. Nach dem HDG. war dem Beschuldigten ein Rechtsmittel ausser wegen Incompetenz des Richters nur dann gegeben, wenn er zu einer Geldstrafe von mindestens 5 Thlr. oder unmittelbar zu einer Gefängnisstrafe verurtheilt war. Das Rechtsmittel war das des Recurses, in der Rheinprovinz das der Appellation (§. 38 HDG.), in den neuen Landestheilen das der Berufung (— Verordnung vom 25. Juni 1867 art. 16 lit. D. No. 2 — Ges.-Sammlg. S. 922 —). Dem Polizei-Anwalt stand das Rechtsmittel zu, wenn auf Freisprechung erkannt oder wenn das Strafgesetz unrichtig angewendet oder verletzt war.

Gegenwärtig gilt Folgendes:

Gegen die vollstreckbar gewordenen Strafbefehle ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Die gegen die Terminsversäumniß, also gegen die versäumte Erhebung des Einspruchs zugelassene, bereits erwähnte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zählt nicht zu den Rechtsmitteln. Sobald jedoch ein förmliches Urtheil erlassen ist, sei es vom Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen oder vom Schöffengericht, so ist Berufung zulässig, für welche ausser §. 31, §. 19 Abs. 3 FDG. die Vorschriften der §§. 354—373 338—345 RStPO. gelten. Danach ist die Berufung, welche gleichmässig dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft zusteht, bei dem Gericht erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung event. Zustellung des Urtheils anzumelden, und binnen einer ferneren Woche, welche, wenn das Urtheil noch nicht zugestellt war, von dessen sofort nach der Anmeldung zu veranlassenden Zustellung ab gerechnet wird, zu rechtfertigen. Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden, andernfalls gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten. Der Prüfung des Berufungsgerichts unterliegt das Urtheil nur, soweit es angefochten ist. Die Akten werden durch Vermittlung der Staats-Anwaltschaft an das Berufungsgericht abgegeben (Ueber die Bildung der Akten in dem dort vorgesehenen Fall cf. §. 31. FDG.). Das Berufungsgericht ist die Strafkammer des Land-Gerichts, welche in der Besetzung mit drei Mitgliedern entscheidet. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrage des Berichterstatters über die Lage der Sache, sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweis-Aufnahme. Im Uebrigen kommen die Vorschriften über die Hauptverhandlung in erster Instanz zur Anwendung.

Ein weiteres Rechtsmittel steht nur in den Fällen der §§. 6 und 8 FDG. zu. Es ist das der Revision, auf welches die Bestimmungen der §§. 375—398, 338—345

RStPO. §§. 120, 123 No. 2. 124 GerVerfGes. und §. 50 des Ges. v. 24. April 1878 — Ges.-Samml. S. 230 — Anwendung finden. Danach ist die Revision, welche gleichmässig der Staats-Anwaltschaft wie dem Angeklagten zusteht, binnen einer Woche nach Verkündung event. Zustellung des Urtheils bei der Strafkammer, deren Urtheil angefochten wird, anzumelden und binnen einer ferneren Woche — event. von Zustellung des Urtheils ab — durch genaue Anträge und Angabe der Beschwerdepunkte zu rechtfertigen. Der Prüfung des Revisions-Gerichts unterliegen nur die Revisions-Anträge. Die Akten werden durch Vermittelung der Staats-Anwaltschaft dem Revisions-Gericht übersendet. Es ist dies das Kammergericht (Oberlandesgericht) in Berlin, welches in der Besetzung mit fünf Mitgliedern entscheidet. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters über die Lage der Sache. Hierauf werden der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft zum Wort verstattet. Sodann wird das Urtheil verkündet, welches entweder auf Zurückweisung der Revision oder Aufhebung des angefochtenen Urtheils geht.

5. Strafvollstreckung. Die Strafvollstreckung war früher in Preussen — abgesehen von der Rheinprovinz und den neuen Landestheilen — allgemein Sache der Gerichte und diesem Grundsatz folgend überträgt auch in Holzdiebstahlsachen der §. 41 HDG. die Vollstreckung der Strafe den Gerichten. Nach dem jetzigen Strafprozessrecht (§. 483 RStPO.) ist principiell die Strafvollstreckung Sache der Staatsanwaltschaft. In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen soll es indessen der Landes-Justiz-Verwaltung zustehn, sie den Amtsrichtern zu übertragen. In Preussen ist dies allgemein durch die Verf. des Justizministers vom 14. August 1879 (JustMinBl. S. 237) geschehen und ebenso ist in §. 33 FDG. für Forstdiebstahlsachen die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen.

Weiter ist in Uebereinstimmung mit dem früheren Recht (§§. 42, 43 HDG.) angeordnet, dass die erkannten Geldstrafen, mit Ausnahme der nach §. 8 FDG. zusätzlich erkannten, den Beschädigten zufließen, dass der Verurtheilte zu den an Stelle der Gefängnisstrafe zulässigen Arbeiten zu Gunsten des Beschädigten angehalten werden soll und dass, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher Werths-Ersatz und Geldstrafe zufallen, der Gemeindebehörde die Beitreibung dieser Geldbeträge nebst Kosten übertragen werden kann (§§. 34, 35 FDG.).

Die Vollstreckung der Strafe kann nach allgemeinen Grundsätzen erst geschehen, wenn das Strafurtheil rechtskräftig ist (§. 481 RStPO.). Die Rechtskraft tritt ein, wenn gegen den ergangenen Strafbefehl kein Einspruch mehr zulässig ist, oder wenn das ergangene Urtheil nicht mehr mittelst der Berufung oder Revision angefochten werden kann. Wann dieser Zeitpunkt eintritt, ist nach den unter No. 4 (cf. No. 3) mitgetheilten Bestimmungen zu beurtheilen (das Nähere cf. Oehlschläger und Bernhardt, Commentar zum FDG. Anm. 1 zu §. 33).

6. Das Verfahren bei Civileinreden richtete sich in Holzdiebstahlsachen nach dem Gesetz vom 31. Januar 1845 (cf. art. II des Ges. vom 14. April 1856 — Ges.-Samml. S. 209 —) (§. 49 HDG.).

Gegenwärtig bestimmt sich das Verfahren, da eine besondere Vorschrift im FDG. nicht enthalten, nach dem allgemeinen Grundsatz des §. 26 RStPO., wonach entweder im Strafverfahren auch über die Civileinrede entschieden oder das durch einen der Beteiligten im Wege der Klage herbeizuführende Urtheil des Civilrichters abgewartet werden kann.

7. Anwendbarkeit des Verfahrens für Forstdiebstahlsachen auf andere Fälle. Das besondere Verfahren für Forstdiebstahlsachen ist jetzt ausgedehnt auf den Fall, wenn ein schuldbares Nichtabhalten von der Begehung eines Forstdiebstahls nach §. 361 No. 9 RStGB. concurrirt (§. 36 FDG.). Legislatorisch bleibt die Zulässigkeit dieser Vorschrift nach §. 3 Einf.-Ges. zur RStPO. zweifelhaft. Ferner ist, wie früher, das Verfahren anwendbar bei Contraventionen gegen die Verordnung über die Waldstreuberechtigung vom 5. März 1843 mit Ausnahme des Streuverkaufs (§. 10 VO. vom 5. März 1843 §§. 8 ff. Ges. v. 7. Juni 1821 §. 54 Abs. 3 HDG. §. 38 Abs. 2 FDG.). —

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass einzelne Bestimmungen des HDG. in das FDG. keine Aufnahme gefunden haben, weil sie entweder bereits damals nicht mehr in Geltung waren, wie §§. 15, 46 und 51 HDG., oder selbstverständlich sind, wie §. 50 und 52 HDG. oder in die Forstpolizei-Ordnung gehören, wie §. 44 HDG.

Werfen wir nun noch einen Rückblick auf die durch das FDG. bewirkten, vorstehend aufgeführten Rechts-Aenderungen, so finden wir zunächst eine nicht unerhebliche Verschärfung der Strafen, welche mit dem gesteigerten Werth des Waldeigenthums, der angeblichen, durch die mitgetheilten Zahlen nicht bewiesenen Vermehrung der Forstdiebstähle, und der Einreihung der Geldstrafen in die Decimalrechnung der neuen Münzordnung unseres Erachtens nicht ausreichend begründet ist.

Weiter finden wir dem HDG. gegenüber den Vorzug einer präciseren insbesondere Selbstverständliches vermeidenden Fassung. Ferner ist ein Vorzug des FDG. die Einfügung der besonderen Bestimmungen in den Rahmen des gemeinen Strafrechts. Das HDG. war auf den Bestimmungen des Pr. StGB. aufgebaut, welches subsidiär, soweit nicht das HDG. besondere Vorschriften enthielt, zur Anwendung kam. Nachdem nun seit 1871 an Stelle des Pr. StGB. das StGB. für den Norddeutschen Bund — demnächst als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich auf das letztere ausgedehnt — trat, ergaben sich, soweit das letztere abweichende Bestimmungen enthielt, in der Anwendung auf das HDG. mannigfache Schwierigkeiten.

Die wichtigsten Controversen waren nun zwar durch die Praxis des höchsten Gerichtshofs inzwischen entschieden, indessen waren damit doch nicht die Schwankungen in der Rechtsprechung vollständig erledigt, weil die Lösung der Zweifel zwar eine autoritative, aber nicht eine bindende Geltung hatte. Diesen Zustand beseitigt das FDG., welches seinen Vorschriften das RStGB. zu Grunde gelegt hat, so dass die subsidiäre Anwendung des jetzt gültigen gemeinen Strafrechts auf Schwierigkeiten nicht mehr stösst. Desgleichen setzt das FDG. bei den Vorschriften über das Verfahren die subsidiäre Anwendung der RStPO. voraus, und statuiert noch besonders, dass zunächst die Vorschriften über das Verfahren vor den Schöffengerichten zur Anwendung kommen. Endlich bleibt zu erwähnen, dass bei Gestaltung des besonderen Verfahrens für Forstdiebstahlsachen das FDG. das früher bei Uebertretungen ebenfalls zulässige, aber für Holzdiebstahlsachen ausdrücklich ausgeschlossene sog. Mandats-Verfahren einführt, practisch eine erhebliche Verbesserung. Während früher einmal eine Vorladung der Contravenienten zu dem angesetzten Termin, und dann bei Versäumniss desselben weiter eine, — wenn auch nur auszugsweise — Ausfertigung des Contumacials-Urtheils und wiederum die Behändigung desselben erforderlich war, wird jetzt nur ein Strafbefehl an den Beschuldigten erlassen, in welchem auch bereits das Maass der Strafe enthalten ist, und bei Versäumniss des für den Einspruch, ev. zur Hauptverhandlung angesetzten Termins ist der Strafbefehl vollstreckbar. Für den weitaus grössten Theil der Fälle, die erfahrungsgemäss durch Versäumnissverfahren erledigt werden, ist damit eine wesentliche Vereinfachung eingetreten. Practische Schwierigkeit macht bisher noch hin und wieder die — nach §. 448 Abs. 2 StPO. — erforderliche Uebereinstimmung des Antrags des Amtsanwalts mit dem nach Ansicht des Richters festzusetzenden Strafbefehl, eine Schwierigkeit, die sich indessen durch ein Benehmen unter den beiden Behörden voraussichtlich bald heben wird.

Zum Schluss sprechen wir den Wunsch aus, dass die Vorzüge, welche das FDG. unbedenklich in formaler Beziehung hat, nicht überwogen werden möchten durch den Nachtheil, welchen vielleicht die Erhöhung der Strafen nach sich ziehen dürfte.